

OLG Hamm

§ 115 StVollzG

(Zum Feststellungsinteresse bei gleichzeitiger Beschreitung des Zivilrechtswegs)

Das für den Feststellungsantrag gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG erforderliche Rechtsschutzinteresse fehlt, wenn der Gefangene wegen der angeblich rechtswidrigen Unterbringung bereits Antrag auf Prozesskostenhilfe wegen Schadensersatzes beim Zivilgericht gestellt hat.

(Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 25. August 2009 – 1 Vollz (Ws) 463/09)

Gründe:

Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zugelassen, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Es führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer und zur Verwerfung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung. Dem Betroffenen fehlt das für den Feststellungsantrag gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG erforderliche Rechtsschutzinteresse.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass bei einer beengten Unterbringung mehrerer Gefangener in einem Haftraum eine Verletzung der Menschenwürde in Frage stehen könne und für die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit einer solchen Maßnahme im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG ein Rechtsschutzinteresse zu bejahen sei. Ein Strafgefangener, der durch die Art und Weise des Vollzugs einer Freiheitsstrafe schwerwiegend im Schutzbereich seiner Grundrechte betroffen ist, dürfe nicht darauf verwiesen werden, erst und nur im Wege

der Verfassungsbeschwerde effektiven Grundrechtsschutz einzufordern, sofern das Prozeßrecht eine weitere fachgerichtliche Instanz eröffne (Beschluss vom 13. März 2002 – 2 BvR 261/01; vgl. auch Beschluss vom 27. Februar 2002 – 2 BvR 527/99).

Daraus folgt, dass dem Genugtuungsbedürfnis des Betroffenen und seinem Interesse an einem effektiven Schutz seiner Persönlichkeitsrechte jedenfalls dann hinreichend entsprochen wird, wenn ihm dieser Schutz im Rahmen einer fachgerichtlichen Überprüfung gewährt wird. Eine solche Instanz hatte der Betroffene aber bereits vor der Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung mit seinem an eine Zivilkammer des Landgerichts Hagen gerichteten Antrag auf Prozesskostenhilfe angerufen. Einer zusätzlichen weiteren – gerichtlichen Überprüfung desselben tatsächlichen Sachverhalts bedarf es dann aber nicht mehr, um dem Erfordernis eines effektiven Grundrechtsschutzes zu genügen.

Der Feststellungsantrag erweist sich somit als unzulässig. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer war deshalb aufzuheben und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen.